

Satzung der Rat der deutschsprachigen Jugend

V.o.G.

Mai 2025



ARTIKEL 1:

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (V.o.G.) trägt den Namen „Rat der deutschsprachigen Jugend“, abgekürzt „RDJ“ mit der Unternehmensnummer BE0843.303.152.

ARTIKEL 2:

SITZ DER VEREINIGUNG

§1 - Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Region Wallonie. Die Adresse lautet Brauereihof 2, 4700 Eupen. Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

§2 - Die Strukturen des RDJ können beschließen, auch an anderen Orten zu tagen.

ARTIKEL 3:

ZIELSETZUNG

Der RDJ ist das Bindeglied zwischen Jugend und Politik. Die Aufgabe des RDJ ist es, alle Aktivitäten zu fördern, durch welche die Teilnahme der Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens an den sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen gewährleistet wird, beziehungsweise gewährleistet werden kann:

- a.** indem der RDJ alle anerkannten Jugendeinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens in seine Arbeit einbezieht sowie allen interessierten, im Jugendbereich aktiven, Vereinigungen und Jugendlichen offensteht;
- b.** indem der RDJ, entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag eines oder mehrerer Minister oder des Präsidenten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gutachten über alle Themen abgibt, welche die Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt oder indirekt betreffen;
- c.** dem der RDJ, mithilfe der ihm von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel, alle Maßnahmen ergreift und Projekte durchführt, die er als nützlich für die Untersuchung oder Bewältigung der Probleme und den Ausbau der Entfaltungsmöglichkeiten der Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und für die Entwicklung der zwischengemeinschaftlichen und internationalen Beziehungen der Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft erachtet sowie die Partizipation fördert und ermöglicht;
- d.** indem der RDJ mit anderen Organisationen, Einrichtungen oder Gruppierungen an Untersuchungen und Tätigkeiten öffentlichen Interesses zusammenarbeitet;
- e.** indem der RDJ alle Initiativen ergreift und Methoden entwickelt, welche er als nötig erachtet um seine Zielsetzungen direkt oder indirekt zu verwirklichen, sowohl auf regionaler, nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene;
- f.** indem der RDJ und seine Mitglieder die demokratischen Prinzipien und Regeln unserer Gesellschaft akzeptieren sowie die europäische Menschenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention in Wort und Tat respektieren.
- g.** indem er weltanschaulich und parteilich nicht gebunden ist.

ARTIKEL 4:

DAUER

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

ARTIKEL 5:

MITGLIEDSCHAFT

§1 - Die Vereinigung besteht aus natürlichen und juristischen Personen, sogenannte freie und ordentliche Mitglieder.

§2 - Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen.

§3 - Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§4 - Die Mitglieder sind befugt:

- a. Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- b. die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- c. einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- d. an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- e. in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- f. nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden
- g. die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- h. die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- i. im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen, aus der Vereinigung auszutreten.

Die Rechte und Pflichten dürfen erweitert, aber nicht beschnitten werden.

A. Ordentliche Mitglieder

§5 - Jugendorganisationen, Träger der offenen Jugendarbeit, die Jugendinformationszentren, politische Jugendbewegungen sowie kommunale Jugend- und Kinderräte, Schülerräte, Studentenvereinigungen deutschsprachiger Belgier und andere Formen der organisierten Jugend in der Deutschsprachigen Gemeinschaft können ordentliches Mitglied des RDJ werden, wenn sie:

- a. beim Verwaltungsrat schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft hinterlegen;

b. sich zu dieser Satzung bekennen. Nach einer Prüfung des Antrages durch den Verwaltungsrat stimmt die Generalversammlung über den Aufnahmeantrag ab. Dies geschieht auf der Basis einer
Stellungnahme des Verwaltungsrates.

§6 – Die ordentlichen Mitglieder regeln durch die Geschäftsordnung ihrer Entsendeorganisation die Vollmachten ihrer Vertreter beim Rat der deutschsprachigen Jugend.

§7 - Im Vorfeld der Generalversammlung, auf welcher ein neuer Verwaltungsrat gewählt wird, schreibt der Koordinator diejenigen anerkannten Jugendeinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Einladung zur Hinterlegung eines Antrags auf Mitgliedschaft an, welche noch keine ordentliche Mitgliedschaft im Jugendrat beantragt haben.

Austritt, Ende und Entzug der ordentlichen Mitgliedschaft

§8 - Die ordentliche Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.

§9 - Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten. Das Mitglied teilt dies dem Koordinator schriftlich mit.

§10 - Die Generalversammlung kann jederzeit die Mitgliedschaft überprüfen. Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss von der Generalversammlung angehört werden können. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Stimmrecht

§11 - Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Mitglieder haben das Recht, sich in der Generalversammlung und bei der Stimmabgabe vertreten zu lassen.

Entzug des Stimmrechts

§12 - Fehlt ein Mitglied zweimal hintereinander unentschuldigt, gilt dies als freiwilliger Austritt aus der Vereinigung. Dies wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit der Bezeichnung eines neuen Delegierten erhält das Mitglied automatisch sein Stimmrecht zurück. Ausgenommen davon sind die vom Jugenddekret festgelegten ordentlichen Mitglieder.

Vertretung des ordentlichen Mitgliedes in der Generalversammlung

§13 - Die ordentlichen Mitglieder werden mindestens sechs Wochen vor der stattfindenden Neuwahl des Verwaltungsrates vom Koordinator aufgefordert, ihren Delegierten und gegebenenfalls einen Stellvertreter für die Generalversammlung zu bezeichnen. Das ordentliche Mitglied teilt dem Koordinator Namen und Kontaktdaten des Delegierten sowie des Stellvertreters schriftlich mit.

Die Delegierten:

- a.** können nur je ein ordentliches Mitglied in der Generalversammlung vertreten;
- b.** mindestens 2/3 aller Mitglieder der Generalversammlung des RDJ müssen zu Mandatsbeginn jünger als 35 Jahre sein. Gegebenenfalls kann eine Ausnahmeregelung durch die Generalversammlung genehmigt werden. Sofern der Delegierte des ordentlichen Mitgliedes minderjährig ist, muss dem Koordinator zusätzlich eine schriftliche Zustimmung des rechtlichen Vormundes vorliegen;
- c.** müssen diese Satzung in Wort und Tat unterstützen.

§14 - Ordentliche Mitglieder, welche keinen offiziellen Delegierten bezeichnen, verlieren ihr Stimmrecht, bis sie einen offiziellen Delegierten bezeichnet haben.

§15 - Das ordentliche Mitglied kann jedoch jederzeit einen anderen Delegierten benennen oder sich punktuell von einer anderen Person vertreten lassen. Das ordentliche Mitglied teilt dies dem Koordinator schriftlich mit. Eine solche Entscheidung hat in keinem Fall Einfluss auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

B. Freie Mitglieder

§16 - Freie Mitglieder sind Jugendliche, welche in der Generalversammlung für sich selbst und für keine übergeordnete Instanz sprechen. Um zu gewährleisten, dass im RDJ die Jugendeinrichtungen weiterhin eine wichtige Rolle spielen, ist die maximale Anzahl der freien Mitglieder gleich der Anzahl der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder minus eins.

§17 - Um als freies Mitglied der Generalversammlung angehören zu können, muss der Betreffende:

- a.** bei Mandatsantritt höchstens 35 Jahre alt sein. Sofern dieses freie Mitglied minderjährig ist, muss dem Koordinator zusätzlich eine schriftliche Zustimmung des rechtlichen Vormundes vorliegen;
- b.** vor seiner Wahl jegliche Mitgliedschaften in Organisationen, Vereinen und Bewegungen offenlegen, und dafür die Dauer seines Mandates kein ordentliches Mitglied im RDJ vertreten;
- c.** diese Satzung in Wort und Tat unterstützen.

§18 - Aus der Gesamtheit der Kandidaten, welche diese Kriterien erfüllen, wählen die ordentlichen Mitglieder auf der Neuwahlversammlung der Generalversammlung die freien

Mitglieder. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen sowie mindestens die Stimmen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen können. Bei Gleichstand gibt es eine Stichwahl. Gegebenenfalls kann von mehreren Wahlgängen Gebrauch gemacht werden.

§19 - Um unbesetzte oder freigewordene Plätze im Laufe der Zeit zu besetzen, können sich jederzeit, gegebenenfalls nach einem Aufruf durch die Generalversammlung, weitere Jugendliche zur Wahl stellen. Sie werden dann von allen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

Stimmrecht

§20 - Jedes freie Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung.

Austritt, Ende und Entzug der freien Mitgliedschaft

§21 - Die freie Mitgliedschaft endet automatisch mit der Wahl eines neuen Verwaltungsrates. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

§22 - Das freie Mitglied kann jederzeit schriftlich beim Koordinator seinen Austritt aus dem RDJ einreichen.

§23 - Die Generalversammlung kann die freie Mitgliedschaft entziehen, wenn dieses den Mitgliedschaftskriterien nicht länger entspricht oder anderen Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Wenn dieser zweimal hintereinander unentschuldigt bei Treffen der Generalversammlung abwesend war, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Zum Ausschlussverfahren siehe Artikel 5 §10.

C. Mitgliederregister

§24 - Am Vereinigungssitz führt der Koordinator im Auftrag des Verwaltungsrates ein Mitgliederregister. Dieses Register beinhaltet:

- a.** für die freien Mitglieder: Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum;
- b.** für die ordentlichen Mitglieder: Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes sowie Name, Vorname, Wohnsitz und das Geburtsdatum der Delegierten.

Die Generalversammlung kann beschließen, weitere Angaben festzuhalten.

ARTIKEL 6:

STRUKTUR

Zur Umsetzung seiner Zielsetzung hat der RDJ verschiedene Strukturen:

- a.** die Generalversammlung;
- b.** den Verwaltungsrat;
- c.** die Arbeitsgruppen;
- d.** die Vertreter;
- e.** den/die Koordinator/en.

ARTIKEL 7:

GENERALVERSAMMLUNG

§1 - Die Generalversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladung zur Generalversammlung wird mindestens 15 Tage im Voraus per Mail und per Post verschickt. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Aufgaben

§2 - Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a.** Standpunktbestimmung durch Gutachten, Standpunkte und Stellungnahmen;
 - b.** Verabschiedung des Mandatsplans und/oder Prioritätensetzung der Vereinigung;
 - c.** Verabschiedung des Haushaltsplans sowie des Jahresabschlusses;
 - d.** Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern wie beschrieben in Artikel 5 § 4;
 - e.** Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
 - f.** Wahl der freien Mitglieder wie beschrieben in Artikel 5 § 17 und 18;
 - g.** Ausschluss von freien Mitgliedern;
 - h.** Durchführung von Nachwahlen des Verwaltungsrates;
 - i.** Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates in Bezug auf den Mandatsbericht;
 - j.** Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung;
 - k.** die Auflösung der Vereinigung;
 - l.** Wahl von Vertretern wie in Artikel 10 festgelegt;
 - m.** sowie alle anderen Angelegenheiten, welche diese Satzung oder das Gesetz vom 27. Juni 1921 der Generalversammlung zusprechen.
- Zu Beginn eines neuen Mandats hat die Generalversammlung auf ihrer ersten Sitzung des Kalenderjahres in dieser Reihenfolge die folgenden Aufgaben:
- n.** Zur Kenntnisnahme und Diskussion des Mandatsberichts des scheidenden Verwaltungsrates;
 - o.** Wahl der Verwaltungsratsmitglieder
 - p.** Festlegung der Dauer des anstehenden Mandates.
 - q.** Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
 - r.** eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
 - s.** alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Um die Kosten in Grenzen zu halten, sollten die Bestimmungen h. und j. dieses Paragraphen vorzugsweise nur einmal jährlich auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden.

Versammlungsvorsitz

§ 3 - Der Vorsitzende der Generalversammlung wird für jede Sitzung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und unterschreibt die Protokolle.

Die Position des Vorsitzenden kann somit bei jeder Sitzung neu besetzt werden.

Protokoll

§4 - Der RDJ-Koordinator führt das Protokoll. Der Versammlungsvorsitzende kann aber auch eine andere Person mit dieser Aufgabe betrauen. Das Protokoll wird, nachdem es von der Generalversammlung im Einklang mit Art. 12 §3 angenommen wurde, in Übereinstimmung mit Art. 12 veröffentlicht.

Abstimmungen

§5 - Für eine gültige Abstimmung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ungeachtet der Tatsache ob es sich hierbei um ordentliche oder freie Mitglieder handelt. Die Generalversammlung beschließt, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§6 - Zur Verabschiedung eines Gutachtens, welches sich an die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft richtet, bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des RDJ, ungeachtet der Tatsache ob es sich hierbei um ordentliche oder freie Mitglieder handelt.

§7 - Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder kann die Generalversammlung über Punkte beraten und beschließen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse, welche den Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung der Vereinigung, den Jahresabschluss, den Haushaltsplan oder Satzungsänderungen betreffen.

§8 - Wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, müssen die auf dieser Sitzung verabschiedeten Beschlüsse erneut zur Verabschiedung vorgelegt werden, wenn dies innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Protokolls von mindestens drei der entschuldigten abwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Koordinator beantragt wird. Unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gilt diese zweite Abstimmung als endgültig.

ARTIKEL 8:

VERWALTUNGSRAT

§1 - Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Mandates einen Verwaltungsrat, der aus höchstens sieben Mitgliedern besteht. Die RDJ-Koordinatoren wohnen den Sitzungen bei. Sie haben kein Stimmrecht. Das Verwaltungsratsmitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§2 - Ruft ein ordentliches Mitglied seinen Vertreter im Verwaltungsrat ab, so kann die Generalversammlung diese Person bis zum Ende des laufenden Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates bestätigen. Die Person gilt als freies Mitglied.

§3 - Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist auf die Ausführung ihres Mandates begrenzt.

Aufgaben

§4 - Der Verwaltungsrat, als Kollegium handelnd, nimmt im Rahmen der allgemeinen Orientierung die ständige Geschäftsführung des RDJ wahr. Er:

- a. koordiniert die Vertretung des RDJ nach außen sowie über die Gemeinschafts- und Landesgrenzen hinweg;
- b. ist zuständig für die Kooperation mit anderen Jugendgremien;
- c. koordiniert die Aufgaben der Arbeitsgruppen und der Vertreter;
- d. benennt Vertreter und legt deren Aufgaben schriftlich fest;
- e. bereitet die Generalversammlungen vor und informiert deren Mitglieder anlässlich jeder Sitzung über den Stand der Arbeiten;
- f. koordiniert die Information zu Partizipationsmöglichkeiten für die Jugendlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- g. schließt Übereinkünfte jeder Art, welche die Verwirklichung der Zielsetzung der Vereinigung zum Zweck haben;
- h. akzeptiert Schenkungen, Zulagen und Legaten;
- i. ist für die Ausarbeitung des Mandatsplanes nach Konsultation der Generalversammlung, sowie für die Veröffentlichung der am Ende des Mandates zu veröffentlichenden Berichte verantwortlich;
- j. entscheidet über die Finanzierung der Aktivitäten;
- k. kann bei Zeitmangel mit einer Zweidrittelmehrheit die unter Artikel 7 § 2 a und l aufgeführten Aufgaben der Generalversammlung übernehmen, muss diese aber nach Möglichkeit vorher konsultieren und diese Entscheidung nachträglich vor der Generalversammlung verantworten;
- l. stimmt nach Konsultation der Generalversammlung über die Satzungsänderungen der Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. ab. Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten der Konsultation der Generalversammlung;
- m. sowie alle anderen Angelegenheiten welche diese Satzung oder das Gesetz vom 27. Juni 1921 dem Verwaltungsrat zusprechen.

Vorsitz

§ 5 - Der Verwaltungsrat wählt für jede Sitzung einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Der Vorsitzende unterschreibt die Protokolle. Die Position des Vorsitzenden rotiert und kann bei jeder Sitzung neu besetzt werden. Es gibt keine festen Positionen für Vizevorsitzende. Es gibt keine Einschränkungen bezüglich der politischen Zugehörigkeit der Mitglieder, die den Vorsitz übernehmen.

§ 6 - Der Vorsitzende:

- a) kann die Sitzungen des Verwaltungsrates und die Generalversammlung leiten;

- b) unterschreibt die Protokolle der Sitzungen;
- c) hat keine repräsentativen Aufgaben außerhalb der Sitzungen.

§ 7 - Die repräsentativen Aufgaben des RDJ werden von beliebigen Mitgliedern des Verwaltungsrates wahrgenommen, die durch eine einfache Mehrheit der Anwesenden im Verwaltungsrat dafür bestimmt wurden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vorsitzende der Sitzung sein.

Ende und Entzug der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

§8 - Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit schriftlich beim Koordinator und bei den restlichen Verwaltungsratsmitgliedern seinen Rücktritt einreichen.

§9 - Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten während einer Generalversammlung abberufen.

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

§10 - Die Mitglieder des Verwaltungsrates:

- a. können nicht von einer anderen Person vertreten werden;
- b. arbeiten nach Möglichkeit in mindestens einer Arbeitsgruppe aktiv mit.

Die Geschäftsordnung kann weitere Bedingungen einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat festlegen.

Abstimmungen

§11 - Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sofern nicht anders durch diese Satzung bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen aufgrund einer Enthaltung oder einer Abwesenheit, entscheidet der Vorsitzende. Die Stimmenübertragung auf eine andere Person ist nicht möglich.

ARTIKEL 9:

ARBEITSGRUPPEN

§1 - Die Arbeitsgruppen planen und verwirklichen Initiativen im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten allgemeinen Orientierung oder auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Arbeitsgruppen können des Weiteren, gemäß Artikel 12, Veröffentlichungen vorbereiten.

Einsetzung

§2 - Die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat können befristet oder unbefristet Arbeitsgruppen einsetzen sowie deren Aufgaben und Zusammensetzung festlegen oder ihre Auflösung beschließen. Die Aufsicht und Koordination dieser Arbeitsgruppen wird vom Verwaltungsrat wahrgenommen.

Übertragung von Aufgaben

§3 - Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und in Absprache mit der betreffenden Arbeitsgruppe, einzelne oder mehrere Aufgaben des Verwaltungsrates für die Dauer des laufenden Mandates an eine Arbeitsgruppe übertragen und diese auch wieder entziehen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss in diesem Fall in der entsprechenden Arbeitsgruppe vertreten sein.

§4 - Arbeitsgruppen sind nicht befähigt, ohne die Zustimmung des Verwaltungsrates eine bindende Verpflichtung für den RDJ einzugehen, sei sie finanzieller, rechtlicher oder inhaltlicher Art.

ARTIKEL 10:

JUGENDDLEGIERTE

§1 - Der Jugenddelegierte nimmt die politische und inhaltliche Vertretung des RDJ wahr. Sie erstatten bei Bedarf oder auf Wunsch dem Verwaltungsrat oder der Generalversammlung Bericht. Die Einsetzung der Vertreter wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Ihr Aufgabengebiet wird bei der Benennung definiert.

§2 - Der Jugenddelegierte ist mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt.

§3 - Der Jugenddelegierte kann die Vereinigung nicht rechtlich binden.

ARTIKEL 11:

KOORDINATOR/EN

1 - Der Verwaltungsrat beauftragt eine oder mehrere Personen mit der täglichen Verwaltung der Vereinigung, der Koordination der Arbeiten des Sekretariats und den Aufgaben, welche diese Satzung oder ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates ihm zuschreiben und kann diesen Auftrag wieder entziehen. Die so bestimmten Personen tragen den Titel RDJ-Koordinatoren.

§2 Der/die Koordinator/en kann/können nicht zugleich Mitglied der Generalversammlung sein oder ein Mitglied vertreten. Sie dürfen jedoch in einer Mitgliedsorganisation tätig sein, ohne diese im RDJ zu vertreten.

§3 – Der/die Koordinator/en legt/legen dem Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

ARTIKEL 12:

VERÖFFENTLICHUNGEN

§1 - Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates, welches durch einfache Mehrheit der Anwesenden bestimmt worden ist.

§2 - Die Art und Weise der Veröffentlichung der Beschlüsse des RDJ wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

§3 – Das Protokoll wird spätestens 14 Tage nach der Generalversammlung den Mitgliedern zugesandt. Nach Zusendung des Protokolls haben die Mitglieder erneut 14 Tage Zeit, ihre Anmerkungen vorzubringen, andernfalls gilt das Protokoll als angenommen.

ARTIKEL 13:

GESCHÄFTSORDNUNG

Der RDJ kann in Übereinstimmung mit dieser Satzung eine Geschäftsordnung verabschieden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

ARTIKEL 14:

NICHTDISKRIMINIERUNG

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den personengebundenen Bezeichnungen nur die männliche Form gebraucht. Sie gilt aber für beide Geschlechter.

Der Rat der deutschsprachigen Jugend ist offen für alle Jugendlichen und tritt für deren Rechte ein und dies ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer weltanschaulichen Überzeugung, ihrer ethnischen Herkunft oder Staatsangehörigkeit, ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung.

Alle Personenwahlen und die Abstimmungen bezüglich der Mitgliedschaft finden daher in geheimer Abstimmung statt.

ARTIKEL 15:

GESCHÄFTSJAHR

§1 - Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§2 - Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt. Danach wird der Verwaltungsrat den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres sowie den Jahresabschluss aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

ARTIKEL 16:

SATZUNGSÄNDERUNGEN

§1 - Auf Initiative des Verwaltungsrates oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder kann die Satzung geändert werden. Hierzu wird der Verwaltungsrat oder eine von diesem beauftragte Person oder Arbeitsgruppe, gegebenenfalls nach Konsultation der Generalversammlung, einen Vorschlag ausarbeiten.

Einfache Satzungsänderung:

- a. Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- b. Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.
- c. Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

- d. Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
- e. Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Abstimmung

§2 - Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung spätestens einen Monat vor der Abstimmung einen Vorschlag. Bis spätestens eine Woche vor der Abstimmung können die stimmberechtigten Mitglieder Änderungsanträge bezüglich des Vorschlages einreichen.

§3 - In getrennten Abstimmungen wird erst über die unter § 2 genannten eingereichten Änderungsanträge der Mitglieder und dann über die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Satzungsänderungen abgestimmt.

§4 - Änderungen der Satzungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, darunter eine Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Zusätzliche Veröffentlichung der Satzungsänderung

§5 - Der RDJ setzt das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft von diesen Änderungen in Kenntnis.

ARTIKEL 17:

AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

§1 - Sollte die Generalversammlung die freiwillige Auflösung der Vereinigung beschließen, bezeichnet sie einen oder mehrere Liquidatoren und definiert deren Auftrag.

§2 - Aktiva, welche nach der freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung der Vereinigung und nach Abzug der Passiva noch im Besitz der Vereinigung sind, werden an eine Vereinigung, Stiftung oder Einrichtung weitergeleitet, welche vergleichbare uneigennützige Ziele verwirklichen will – oder in Ermangelung dessen – an eine Vereinigung, Stiftung oder Einrichtung, welche diesen Zielsetzungen am nächsten kommt. Diese Vereinigung, Stiftung oder Einrichtung wird bei der Auflösung der Vereinigung von der Generalversammlung bestimmt.

ARTIKEL 18:

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN UND GERICHTSVERFAHREN

Ungeachtet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen für Mitglieder der Vereinigung durch den Verwaltungsrat, wird die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die vorher durch einfache Mehrheit der Anwesenden dafür bestimmt wurden.

Für alle Handlungen ist der einstimmige Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, damit die Vereinigung von Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist.

Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat geführt, Betreibungen und Ersuchen hingegen durch seinen Vorsitzenden oder eine hiermit beauftragte Person.